

## **Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindefreizeitstätte Frohsein ohne Sportplatz**

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung Windeby vom 24.11.2009 wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

1. Die Gemeindefreizeitstätte ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln.
2. Die Gemeindefreizeitstätte gliedert sich in die Innenbetriebsräume, die durch den Haupteingang und die Außensporträume, die durch die Seiteneingänge erreichbar sind.
3. Vereine bzw. Gemeinschaften in der Gemeinde Windeby melden die Nutzungszeiten beim Bürgermeister an. Mit der Anmeldung erkennt der verantwortliche Leiter die Haus- und Benutzungsordnung an. Mit der Übergabe der Schlüssel oder des Schlüssels wird das Nutzungsrecht erteilt.
4. Für die Terminplanung haben regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen Vorrang. Ein Terminplan wird ausgehängt. Änderungen, insbesondere längere Unterbrechungen, sind dem Bürgermeister mitzuteilen.
5. Die festgelegten Zeiten sind so einzuhalten, dass der Nächste pünktlich beginnen kann.
6. Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt, ist das Rauchen in den Räumlichkeiten untersagt.
7. Ohne den verantwortlichen Veranstaltungsleiter der jeweiligen Veranstaltung ist das Betreten der Gemeindefreizeitstätte nicht gestattet. Der Veranstaltungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.

Hierzu gehören:

- 7.1 Lüften der Räume
  - 7.2 Grundsätzliches Wegstellen des Gestühls
  - 7.3 Entleeren der Papierkörbe
  - 7.4 Schließen der Fenster
  - 7.5 Ausfegen - die Räume werden besenrein hinterlassen -
  - 7.6 Überprüfen der Wasserhähne und Elektrogeräte
  - 7.7 Heizung ggf. auf „Frostwächter“ stellen
  - 7.8 Löschen des Lichts
  - 7.9 Abschließen der benutzten Räume, der Außentüren einschl. der Außentoiletten
  - 7.10 Aufräumen der Außenanlagen (auch Aschenbecher).
8. Besondere Vorkommnisse und Schaden an Inventar und Gebäude sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
  9. Die Heizung ist nach einer Wochenautomatik eingestellt. Ohne Auftrag darf sie nicht verstellt werden. Evtl. gedrosselte Heizkörper müssen vor Verlassen der Räume wieder aufgedreht werden, bzw. auf „Frostwächter“ gestellt werden.
  10. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungen verursachen können.
  11. Das Zünden von Feuerwerkskörpern ist untersagt.

12. Die Benutzer haften für alle von ihren Mitgliedern und Gästen verursachten Schäden am Mobiliar, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbst verschuldeten Beschädigungen an der Gemeindefreizeitstätte und ihren Einrichtungen. Möbel und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
13. Alle Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeindefreizeitstätte, der vorhandenen Geräte, der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

14. Das Hausrecht in der Gemeindefreizeitstätte wird von dem Bürgermeister ausgeübt. Dieser ist berechtigt, Veranstaltungsleitern oder anderen Beauftragten die Befugnisse zu übertragen.
15. Die Gemeindevertretung ist jederzeit befugt, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen.
16. Gröbliche Missachtung dieser Haus- und Benutzungsordnung kann Hausverbot für einzelne Personen oder auch für den Verein bzw. Gemeinschaft nach sich ziehen.

Eckernförde, 25.11.2009

Gemeinde Windeby

Werner

Bürgermeisterin